

Satzung vom 02.10.2002 in der Fassung der Änderung vom 14.07.2021	Satzung mit beabsichtigten Änderungen	Bemerkung zu Änderungen
<p align="center">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)</p>	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)</p>	
<p>Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 31.05.2021 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 12.02.2024 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die derzeit gültigen Rechtsvorschriften</p>
<p align="center">§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren</p> <p>Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.</p>	<p align="center">§ 1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren</p> <p>Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>unverändert</p>

Satzung vom 02.10.2002 in der Fassung der Änderung vom 14.07.2021	Satzung mit beabsichtigten Änderungen	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als <u>Anlage beigefügten Tarif</u> erhoben. <u>Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der lfd. Nr. 2.2, 4.6 und 4.7 des Gebührentarifs einheitlich 13,00 Euro.</u></p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.</p> <p>(3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro <u>abgerundet.</u></p> <p>(4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag. Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften in der nördlichen Breiten Straße.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.</p> <p>(3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren je erteilter Sondernutzungserlaubnis werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.</p> <p>(4) (gestrichen)</p> <p>(Neu) (4) Bei unerlaubter Sondernutzung wird der jeweilige Tarif der Anlage in doppelter Höhe berechnet.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Satz 2 wird gestrichen, da die Mindestgebühr im Gebührentarif mit aufgenommen ist.</p> <p>Die jeweiligen Gebühren für die Sondernutzung werden pro Erlaubnis zusammengefasst und aufgerundet.</p> <p>Gebührenpflichtige Parkplätze befinden sich nur in der Innenstadt. Durch die Anhebung der Gebühr in der Wertzone 1 (Innenstadt) ist eine zusätzliche Erhöhung nicht mehr angezeigt.</p> <p>Diese Regelung soll dazu führen, dass unerlaubte Sondernutzung (Sondernutzung ohne vorherige Antragstellung) verringert werden.</p>

Satzung vom 02.10.2002 in der Fassung der Änderung vom 14.07.2021	Satzung mit beabsichtigten Änderungen	Bemerkung zu Änderungen
	<p>(5) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach zwei Wertzonen:</p> <p>Wertzone 1: öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Innenstadt (gemäß Auflistung im Gebührentarif)</p> <p>Wertzone 2: alle nicht in Wertzone 1 enthaltenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.</p>	<p>Bislang gab es nur eine Differenzierung der Gebühr bezüglich der Breiten Straße. Dies soll nunmehr auf die gesamte Innenstadt ausgeweitet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist: a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist: a) der Antragsteller, b) der Erlaubnisnehmer, c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der</p>	

Satzung vom 02.10.2002 in der Fassung der Änderung vom 14.07.2021	Satzung mit beabsichtigten Änderungen	Bemerkung zu Änderungen
<p>Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.</p>	<p>Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht eine andere Fälligkeit bestimmt ist. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung <u>entrichteter</u> Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.</p>	<p>Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit</p>	<p>unverändert</p>

Satzung vom 02.10.2002 in der Fassung der Änderung vom 14.07.2021	Satzung mit beabsichtigten Änderungen	Bemerkung zu Änderungen
<p>a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,</p> <p>b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,</p> <p>c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.</p> <p>(2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(3) Die Hansestadt Stendal kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60 b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.</p>	<p>a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,</p> <p>b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,</p> <p>c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.</p> <p>(2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(3) Die Hansestadt Stendal kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60 b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.</p>	

Satzung vom 02.10.2002 in der Fassung der Änderung vom 14.07.2021	Satzung mit beabsichtigten Änderungen	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 6a Gebührenbefreiung zur Förderung der Elektromobilität</p> <p>Zur Förderung der Elektromobilität werden im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inklusive der dazugehörigen Stellplätze) bis zum 31.12.2024 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6a Gebührenbefreiung zur Förderung der Elektromobilität</p> <p>Zur Förderung der Elektromobilität werden im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inklusive der dazugehörigen Stellplätze) bis zum 31.12.2024 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 7 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung trat am 09.10.2002 in Kraft. Die Änderung vom 15.09.2003 trat am 02.10.2003 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 15.07.2021 in Kraft.</p> <p>(2) § 6a tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (nur bezogen auf Änderung)</p> <p>(2) Die lfd. Nr. 4.10 des Gebührentarifs in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p>	Durch Wegfall der Gebührenbefreiung für Elektromobilität zum 31.12.2024 wird eine neue Tarifstelle im Gebührentarif erforderlich mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025.